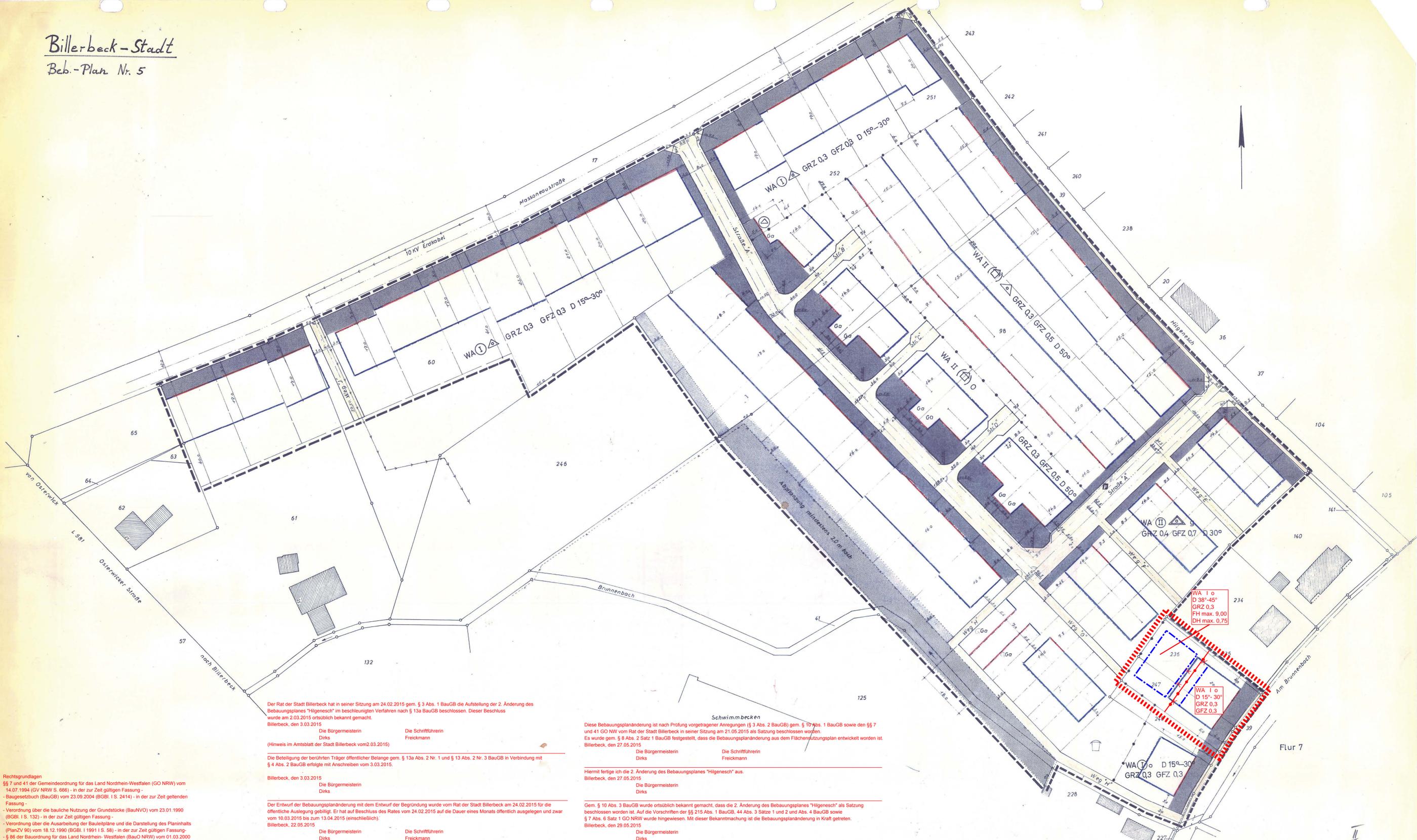


Billerbeck-Stadt  
Beb.-Plan Nr. 5



Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 gem. § 3 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Hilgenesch" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 2.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht.  
Billerbeck, den 3.03.2015

Die Bürgermeisterin Dirks Die Schriftführerin Freickmann  
(Hinweis im Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 2.03.2015)

Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschriften vom 3.03.2015.

Billerbeck, den 3.03.2015 Die Bürgermeisterin Dirks Die Schriftführerin Freickmann

Der Entwurf der Bebauungsplanung mit dem Entwurf der Begründung wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 24.02.2015 für die öffentliche Auslegung gebilligt. Er hat auf Beschluss des Rates vom 24.02.2015 auf die Dauer eines Monats öffentlich auslegen und zwar vom 10.03.2015 bis zum 13.04.2015 (einschließlich).  
Billerbeck, den 22.05.2015

Die Bürgermeisterin Dirks Die Schriftführerin Freickmann  
(Hinweis im Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 2.03.2015)

Diese Bebauungsplanänderung ist nach Prüfung vorgelegter Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 21.05.2015 als Satzung beschlossen worden.  
Es wurde gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB festgestellt, dass die Bebauungsplanänderung aus dem Flächenutzungsplan entwickelt worden ist.  
Billerbeck, den 27.05.2015

Die Bürgermeisterin Dirks Die Schriftführerin Freickmann

Hiermit fertige ich die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Hilgenesch" aus.  
Billerbeck, den 27.05.2015 Die Bürgermeisterin Dirks Die Schriftführerin Freickmann

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Hilgenesch" als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.  
Billerbeck, den 29.05.2015

Die Bürgermeisterin Dirks Die Schriftführerin Freickmann  
(Hinweis im Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 28.05.2015)

Rechtsgrundlagen  
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - in der zur Zeit gültigen Fassung -  
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung -  
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) - in der zur Zeit gültigen Fassung -  
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58) - in der zur Zeit gültigen Fassung -  
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) - in der zur Zeit gültigen Fassung -

1. Außenanlagen  
Die als Vorgärten gekennzeichneten Flächen sind mit Rasen- oder Grünflächen u. gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen nur durch eine höchstens 10cm hohe Randeinfassung abgegrenzt werden. Eine evtl. Entreefläche der Grundstücke außerhalb der Vorgartenbereiche darf nur durch Zäune mit Hinterpflanzung oder Hecken, nicht aber durch Mauerwerk erfolgen.

2. Höhenangaben  
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 50cm über der endgültigen Straßenkante liegen. Bei den Gebäuden mit einer Dachneigung von 50° ist ein Drempl von 50cm vorgesehen (gemessen von Oberkante Betondecke bis Unterkante Fußplatte).

3. Baukörpergestaltung  
Die Gebäude sind in Verbindungsbauweise herzustellenden Untergeschoßflächen können andersartig gestaltet werden.  
Für die Dachdeckung sind dunkle bis mittlere Farbtöne zu verwenden.  
Alle baulichen Nebenanlagen erhalten Flachdächer und sind soweit sie aneinander gebaut sind, in der Höhe und äußeren Gestaltung einander anzupassen.

Festsetzungen (Gesetzliche Grundlagen §§ 2-10 BauGB vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) § 103 Bau. ONW vom 25.6.1962 (GV NW 5373) in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum BauGB vom 29.11.1960 (GV NW 231))							Darstellungen (ohne Rechtskraft)		
Begrenzungs- Linien	Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	Überbaubare Grundstücksflächen	Verkehrflächen	Grünflächen	Sonstige Darstellungen	Bestand	Planung	Sonstige Signaturen
WA	WA allgemeines Wohngebiet Festsetzungen für die 2. Änderung: FH (Firsthöhe) max. 9,00m; Die maximal zulässige Firsthöhe wird gemessen ab Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens. DH (Dachstuhlhöhe) max. 0,75m; Die maximal zulässige Dachstuhlhöhe wird gemessen von Rohdecke bis Unterkante Fußplatte.	○ Offene Bauweise △ nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig △ nur Hausgruppen zulässig g Geschlossene Bauweise D mit Dachneigung D Gradmaß	Baulinie Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauNVO über Bauweise und Grenzabstände. Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde die Überschreitung einer Baugrenze bis zur Erreichung der Grundstückszahl zulassen.	Stroßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsfläche öffentliche Vegetationsfläche Parkspar	Vorgarten Fläche für Spielplatz öffentl. Grünfläche private Grünfläche	Ga Garage Fläche für Umformerstation	Flurgrenze Flurstücksgrenze 10 KV Kabel Zaun	Bordstein Flurstücksgrenze 10 KV Kabel Nutzungsgrenze	Straßenachse Messungslinie Messungslinie Weitere Zeichen und Signaturen siehe Planzeichnung Planzeichnung und Zeichnungsschrift für Katasterarten und Vermessungsgründe

Bescheinigungen							2. Änderung des Bebauungsplanes "Hilgenesch" Gemeinde: Billerbeck - Stadt		
Entwurfsverfasser Wohnungsbaugesellschaft für den Landkreis Coesfeld GmbH Coesfeld, den 3.7.16	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Coesfeld, den 22.7.16	Entsprechend § 211 BauGB vom 23.6.1960 hat der Rat am 16.2.1968, 6. 67 die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB vom 23.6.1960 beschlossen. Billerbeck, den 12.7.1968	Der Beschluß des Rates vom 12.7.1968 ist am 12.8.1968 öffentlich bekannt gemacht worden. Billerbeck, den 12.8.1968	Dieser Plan hat gemäß § 216 des BauGB vom 23.6.1960 vom 23.8.68 bis 23.10.68 offengelegen. Billerbeck, den 24.10.1968	Dieser Plan ist vom Rat gemäß §§ 2, 7 BauGB vom 23.6.1960 und §§ 4, 28 GO vom 28.10.1962 in Verbindung mit § 4 der ersten DVO BauGB vom 28.11.1960 (GV NW 231) und § 103 BauNVO vom 28.6.1962 (GV NW 5373) am 3.12.1968 als Satzung beschlossen worden. Billerbeck, den 5.12.1968	Dieser Plan ist gemäß § 11 des BauGB vom 23.6.1960 mit Verlegung vom 20.05.2015, Az. 34/2015, 5005 genehmigt worden. Münster, den 30.05.2015 Der Regierungspräsident	Gemäß § 12 des BauGB vom 23.6.1960 sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Billerbeck, den	II Ausfertigung Gemarkung : Billerbeck - Stadt Flur : 12 Maßstab : 1 : 500 Aufgestellt Stadt Billerbeck Fachbereich Planen und Bauen Dezember 2014 Rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom 28.05.2015	

Von der  
Gemeindeverwaltung  
ausgeschlossen

DER BEAUFTRAGTE  
MÜNSTER

Wohnungsbaugesellschaft für den Landkreis Coesfeld GmbH  
G. m. b. H.